



Aktueller Begriff

Falsche Versicherung an Eides Statt – strafrechtlicher Kontext

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer „vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt“ (§ 156 [Strafgesetzbuch](#) – StGB). Wird eine als „Versicherung an Eides Statt“ oder als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnete Erklärung nicht vor einer solchen Behörde abgegeben, dann liegt rechtlich bereits keine wirksame Versicherung an Eides Statt im Sinne von § 156 StGB vor und eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung scheidet von vornherein aus.

Systematik und Tatbestandsvoraussetzungen

§ 156 StGB normiert eine von drei Grundformen der **vorsätzlichen Falschaussage** – die anderen beiden sind die uneidliche Falschaussage (§ 153 StGB) und der Meineid (§ 154 StGB) ([Müller](#) Rn. 8 m.w.N.). § 156 StGB dient dabei dazu, eine drohende Schutzlücke zu schließen ([Kudlich](#) Rn. 2). Denn die Strafbarkeit sowohl wegen Meineides als auch wegen falscher uneidlicher Aussage setzt voraus, dass die Falschaussage vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Stelle erfolgt. Da zahlreiche öffentliche Stellen nicht zur Abnahme von Eiden befugt sind, bedarf es eines gesonderten Straftatbestands, wenn die Bekräftigung einer falschen Aussage auch in weiteren Konstellationen strafbewehrt sein soll.

Die Versicherung an Eides Statt im Sinne von § 156 StGB muss stets **persönlich erklärt** werden, setzt aber weder eine besondere Form voraus – insbesondere gibt es kein Schriftformerfordernis –, noch müssen ausdrücklich die Worte „an Eides Statt“ verwendet werden, solange gleichbedeutende Wendungen ihrem Sinn nach unzweifelhaft erkennen lassen, dass der Sache nach eine Versicherung an Eides Statt abgegeben wird ([Bosch/Schittenhelm](#) Rn. 4; [Kudlich](#) Rn. 6). Wesentlich ist hierfür der erkennbare Wille des Erklärenden dahingehend, eine sofort bindende Bekräftigung der Wahrheit auszusprechen ([Bosch/Schittenhelm](#) a.a.O.).

Wirksamkeitsvoraussetzung einer Erklärung an Eides Statt ist über diese Bekräftigung hinaus, dass sie vor einer „zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde“ erfolgt. Behörden in diesem Sinne sind ständige, von der Person ihres Trägers unabhängige Organe der inländischen Staatsgewalt, die dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates tätig zu sein ([Heger](#) Rn. 20 m.w.N.). Die Zuständigkeit der Behörde setzt nach herrschender Meinung zum einen voraus, dass die Behörde generell über die Befugnis verfügt, überhaupt eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen (allgemeine Zuständigkeit). Zudem muss sie auch in der speziellen Verfahrensart und in der konkreten Verfahrenssituation zur Abnahme befugt sein (besondere Zuständigkeit) ([Kudlich](#) Rn. 8).

Praktische Relevanz haben eidesstattliche Versicherungen insbesondere in Zivilverfahren, da dort die eidesstattliche Versicherung grundsätzlich mögliches Mittel der Glaubhaftmachung –

auch durch die Prozessparteien – ist (§ 294 Absatz 1 [Zivilprozessordnung](#) – ZPO). Besondere Bedeutung hat auch die Versicherung des Schuldners nach § 802c ZPO zur Vermögensauskunft im Vollstreckungsverfahren (früher so genannter Offenbarungseid). Im **Strafverfahren** fehlt es nach herrschender Meinung der Staatsanwaltschaft schon an der allgemeinen Zuständigkeit zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides statt ([Müller](#) Rn. 49), auch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch die Polizei wäre unzulässig ([Vormbaum](#) Rn. 36). Gleiches gilt, wenn sich die Versicherung an Eides statt „auf Tatsachen bezieht, die für die strafrechtliche Sachentscheidung bedeutsam sind, und somit die Schuldfrage betroffen ist. Da in diesen Fällen in der StPO das förmliche Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vorgeschrieben ist, ist zur Bekräftigung von Aussagen nur die eidliche Vernehmung möglich“ ([Müller](#) Rn. 51). Im Bereich der **öffentlichen Verwaltung** dürfen, soweit die Verwaltungsverfahrensgesetze gelten, eidesstattliche Versicherungen nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage verlangt werden ([Bosch/Schittenhelm](#) Rn. 1/2). Als zuständige Behörden im Sinne des § 156 StGB in Betracht kommen hiernach etwa Konsulate, Standesämter, Finanzämter, das Patentamt, die OLG-Präsidenten beim Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst, die nach Straßenverkehrsrecht zuständige Behörde bei Verlust von Führerschein und diversen Fahrzeugpapieren oder die Hochschulen im Immatrikulationsverfahren ([Müller](#) Rn. 76 m.w.N.).

Strafbarkeit bei nicht wirksamer falscher „Versicherung an Eides Statt“

Liegt – etwa mangels der Abgabe gegenüber einer zur Abnahme zuständigen Behörde – keine wirksame Versicherung an Eides Statt vor, scheidet eine Strafbarkeit nach § 156 StGB von vornherein aus. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass die Erklärung strafrechtlich irrelevant sein muss. In Betracht kann vielmehr – je nach dem Inhalt der fraglichen Erklärung und dem jeweiligen Kontext im Einzelfall – eine **Strafbarkeit nach anderen Straftatbeständen** kommen. So ist etwa eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) denkbar, wenn in der fraglichen Erklärung in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, „welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist“, wenn nicht „diese Tatsache erweislich wahr“ ist. Wird „wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen ... geeignet ist“, kann auch eine strafbare Verleumdung vorliegen (§ 187 StGB). Richtet sich eine öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts erfolgte üble Nachrede oder Verleumdung gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person, kann zudem auch der von Amts wegen zu verfolgende Straftatbestand des § 188 StGB vorliegen, wenn die Tat aus Beweggründen begangen wurde, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren (vgl. hierzu [Trips-Hebert](#)).

Quellen und Literatur:

- Bosch/Schittenhelm: Kommentierung von § 156 StGB in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019.
- Heger: Kommentierung von § 156 StGB in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023.
- Kudlich: Kommentierung von § 156 StGB in BeckOK StGB, 63. Ed. 1.11.2024.
- Müller: Kommentierung von § 156 StGB in MüKoStGB, 4. Aufl. 2021.
- Trips-Hebert: Der Straftatbestand der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung (§ 188 Absatz 1 StGB), [Aktueller Begriff Nr. 18/24](#). Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.
- Vormbaum: Kommentierung von § 156 StGB in NK-StGB, 6. Aufl. 2023.